

Informationsblatt Pensionierung (Stand 01.01.2025)

1. Hinweise zur Vorbereitung der Pensionierung:

- Durch **Einkauf** finanzierte Leistungen dürfen frühestens **drei Jahre** nach dem Einkauf in Kapitalform ausbezahlt werden. (Art. 17 Abs. 4 Vorsorgereglement)
- Die ganze oder teilweise **Rückzahlung** eines **Vorbezugs für Wohneigentum** ist bis vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, längstens bis vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles Invalidität, möglich (Art. 39 Abs. 6 Vorsorgereglement).
- Die Rückzahlung eines WEF-Vorbezuges muss immer aus freien Ersparnissen erfolgen.
- Besteht eine **Verpfändung für Wohneigentum**, ist beim Pfandgläubiger eine schriftliche Erklärung zur Pfandentlassung einzuholen.
- Ein **Vorbezug für Wohneigentum** (WEF), zum Beispiel zur Rückzahlung der Hypothek, ist bis spätestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, längstens bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles Invalidität und maximal alle 5 Jahre möglich (Art. 39 Abs. 1 Vorsorgereglement).
- Sofern noch Einkaufspotential bei der PK SAV besteht, überprüfen Sie die Möglichkeit der Übertragung Ihres 3a-Säulen-Guthabens.
- Im Scheidungsfall bitten wir Sie, uns das Datum der Einleitung Ihres Scheidungsverfahrens bekanntzugeben.

2. Pensionierungsmöglichkeiten bei der PK SAV

- **Vorzeitige Pensionierung**
Das frühestmögliche Rücktrittsalter richtet sich nach der Gesetzgebung, welche aktuell das vollendete 58. Altersjahr vorsieht. Sie können eine vorzeitige Pensionierung verlangen oder eine Austrittsleistung beanspruchen. (Art. 22 Abs. 1 Vorsorgereglement).
Der Antrag ist bei einer Altersrente drei Monate, bei einer Kapitaloption sechs Monate vor dem gewünschten Datum der Pensionierung mit dem Formular „Anmeldung Altersleistungen“ einzureichen.
- **Teilpensionierung**
Sie können Ihre Pensionierung in höchstens 3 Schritten vornehmen. Dabei müssen Sie Ihr Arbeitsverhältnis oder Ihre selbständige Erwerbstätigkeit beim ersten Schritt während mindestens eines Jahres um wenigstens 20 % reduzieren. Sie können jeweils einen entsprechenden Anteil der Altersrente oder des Altersguthabens beziehen. Der Anteil des Anspruchs auf die Altersleistung entspricht dem Anteil der Herabsetzung des Jahreseinkommens. Der weiter bestehende Lohn muss den Grenzlohn nach Artikel 7 Absatz 1 BVG (aktuell CHF 22'680) übersteigen. (Art. 22 Abs. 2 - 3 Vorsorgereglement).
Der Antrag ist bei einer Altersrente drei Monate, bei einer Kapitaloption sechs Monate vor dem gewünschten Datum der Teilpensionierung mit dem Formular „Anmeldung Teilpensionierung“ einzureichen. Erkundigen Sie sich bitte vorgängig bei Ihrer Steuerbehörde über die steuerlichen Folgen.
- **Ordentliche Pensionierung**
Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem Monatsersten nach Vollendung des 65 (für Frauen und Männer (Art. 6 Abs. 1 Vorsorgereglement)). Sie können Ihr ganzes vorhandenes Altersguthaben als **Altersrente** beziehen. Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des vorhandenen Altersguthabens bei Rentenbeginn mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze sind im Anhang des Vorsorgereglements ersichtlich (Art. 21 Vorsorgereglement).

Der Antrag ist drei Monate vor der Pensionierung mit dem Formular „Anmeldung Altersleistungen“ einzureichen.

Sie können das gesamte Altersguthaben in **Kapitalform** beziehen (Art. 24 Vorsorgereglement).
Der Antrag ist sechs Monate vor der Pensionierung mit dem Formular „Anmeldung Altersleistungen“ einzureichen.

Haben Sie die Erklärung früher abgegeben, können Sie diese bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Anteil Rente und einen Anteil Kapital zu beziehen (Mischform).

- **Weiterführung der Versicherung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter**

Wenn Sie im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters das Altersguthaben in Renten- und in Kapitalform vollständig bezogen haben, ist die Weiterführung der Versicherung nicht mehr möglich (BGE vom 11.2.2010, 2C_782/2009).

Sie können die Versicherung weiterführen und die Pensionierung ab dem ordentlichen Rücktrittsalter (zurzeit 65 J., Art. 6 Abs. 1 Vorsorgereglement) aufschieben, wenn Sie das Anstellungsverhältnis oder die selbständige Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus fortsetzen. Zudem muss Ihr Einkommen den Mindestlohn nach Art. 7 Abs. 1 BVG (aktuell CHF 22'680) übersteigen. Falls im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters freiwillige Einkaufssummen möglich waren, so können Sie diese auch noch während der Dauer der Weiterversicherung leisten. Beachten Sie, dass sich der Betrag der maximal möglichen Einkaufssumme sukzessive um die weiter anfallenden Altersgutschriften und die Zinsen auf dem Altersguthaben verringert (Art. 17 Abs. 5 Vorsorgereglement).

Während der Dauer der Weiterversicherung entfallen die Risikobeiträge. Hingegen sind die Verwaltungskostenbeiträge berechnet auf der Basis des unmittelbar vor dem ordentlichen Rücktrittsalter geltenden versicherten Risikolohnes und mit den unveränderten Beitragssätzen weiterhin geschuldet. Der Versicherte kann zudem verlangen, dass während der Dauer der Weiterversicherung die Sparbeiträge des Versicherten und des Arbeitgebers weiter geschuldet sind. Es gelten die gleichen Sparbeitragssätze wie unmittelbar vor dem ordentlichen Rücktrittsalter. Der versicherte Sparlohn wird in diesem Fall auf der Grundlage des weiterhin erzielten Lohnes gemäss Vorsorgeplan festgesetzt. Er entspricht maximal dem versicherten Sparlohn im ordentlichen Rücktrittsalter und kann während der Weiterführung der Versicherung nicht erhöht werden.

Risikoleistungen wie IV-Rente, IV-Kinderrente sowie zusätzliches Todesfallkapital sind nicht mehr versichert.

3. Allgemeines

Bitte klären Sie Steuerfragen bei der zuständigen Steuerverwaltung ab.

Bern, im Dezember 2024